

**Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Obing**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Obing folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Obing an folgenden Sonn- und Feiertagen während der nachstehenden Zeiten geöffnet sein:

1. aus Anlass des Obinger Marktes an jedem dritten Sonntag im Mai von 13:00 bis 18:00 Uhr und
2. am darauf folgenden Montag, falls dieser ein Pfingstmontag ist, von 13:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Für Apotheken bleiben die Vorschriften des § 4 LadSchlG unberührt in Kraft.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 16.04.2019
Gemeinde Obing


Huber
1. Bürgermeister